

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 29. Juni 2026

118. Stück

Inhalt

778. Verordnung über die Auflassung der Spezialisierung Medienpädagogik des Lehramtsstudiums Sekundarstufe Allgemeinbildung im Bereich des Verbunds Lehrer:innenbildung West

779. Verordnung über die Festlegung einer Übergangsfrist des Erweiterungsstudiums für Absolvent:innen sechssemestriger Lehramtsstudien (ehemaliger § 54c UG)

780. Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Verbunds LehrerInnenbildung WEST

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Univ.-Prof.in Dr.in Veronika Sexl

778. Verordnung über die Auflassung der Spezialisierung Medienpädagogik des Lehramtsstudiums Sekundarstufe Allgemeinbildung im Bereich des Verbunds Lehrer:innenbildung West

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12b. Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), kundgemacht im BGBl. I Nr. 120/2002, i.d.g.F., i.V.m. § 39 Abs. 2 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 10.2.2022, 17. Stück, Nr. 277, nachstehende Verordnung erlassen:

- (1) Die Spezialisierung Medienpädagogik des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29. Juni 2016, 47. Stück, Nr. 491, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 7. Mai 2024, 59. Stück, Nr. 730, zu der seit dem Wintersemester 2024/2025 keine Zulassung mehr erfolgen darf, wird aufgelassen. Studierende, die die Spezialisierung Medienpädagogik vor dem 1. Oktober 2024 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, diese innerhalb von längstens zehn Semestern abzuschließen.
- (2) Die Spezialisierung Medienpädagogik des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung), Curriculum kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 29. Juni 2016, 46. Stück, Nr. 490, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 7. Mai 2024, 60. Stück, Nr. 731, zu der ab dem Wintersemester 2026/2027 keine Zulassung mehr erfolgen darf, wird aufgelassen. Studierende, die die Spezialisierung Medienpädagogik vor dem 1. Oktober 2026 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, diese innerhalb von längstens sechs Semestern abzuschließen.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Veronika Sexl

Rektorin

779. Verordnung über die Festlegung einer Übergangsfrist des Erweiterungsstudiums für Absolvent:innen sechssemestriger Lehramtsstudien (ehemaliger § 54c UG)

Das Rektorat der Universität Innsbruck legt für das Erweiterungsstudium für Absolvent:innen sechssemestriger Lehramtsstudien (ehemaliger § 54c UG) gem. § 143 Abs. 101 i.V.m. Abs. 94 Z 3 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), kundgemacht im BGBl. I Nr. 120/2002, i.d.g.F., folgende Übergangsfrist fest:

Studierende mit einem aufrechten Erweiterungsstudium zum 1. Oktober 2026 sind berechtigt, dieses innerhalb von zwei Semestern abzuschließen.

Für das Rektorat
Univ.-Prof. Dr. Veronika Sexl
Rektorin

780. Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Verbunds LehrerInnenbildung WEST

Präambel

Die Universität Innsbruck führt gemäß § 54e Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) und § 39b Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG) mit ihren Kooperationspartnerinnen das gemeinsam eingerichtete Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) durch.

Gemäß § 54e Abs. 3 und Abs. 4 UG und § 39b Abs. 3 und 4 HG werden folgende Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen festgelegt:

§ 1 Aufnahmeverfahren und Zulassungsprüfungen

(1) Zur Feststellung der Eignung für das Lehramt wird ein gemeinsames Aufnahmeverfahren durchgeführt. Das Aufnahmeverfahren ist ein zweistufiges Verfahren, das aus einem Selbsterkundungsverfahren und einem computerbasierten Zulassungstest besteht. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Aufnahmeverfahrens werden durch gesonderte gleichlautende Verordnungen bzw. Verlautbarungen der Partnereinrichtungen erlassen.

(2) Die Zulassungsprüfung für das Unterrichtsfach Musik, für das Unterrichtsfach Instrumentalmusik und das Unterrichtsfach Kunst und Gestaltung ist an der Universität Mozarteum Salzburg abzulegen. Die Zulassungsprüfung für das Unterrichtsfach Technik und Design ist an der Pädagogischen Hochschule Tirol abzulegen.

Die Zulassungsprüfung für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport ist an der Universität Innsbruck abzulegen.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Bachelorstudium und zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) erfolgt an der Universität Innsbruck.

(2) Mit der Zulassung an der Universität Innsbruck wird die oder der Studierende auch Angehörige oder Angehöriger der übrigen Partnerinstitutionen.

§ 3 Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten

(1) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die die Zulassung zum Studium, die Meldung der Fortsetzung des Studiums, das Erlöschen der Zulassung bzw. die vorzeitige Beendigung des Studiums, die Beurlaubung und den Studienbeitrag betreffen, die Verleihung des akademischen Grades, die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse, die Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplement und die Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Universität außerhalb des Verbundes gemäß § 63 Abs. 9 Z 2 UG ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ der zulassenden Einrichtung zuständig.

(2) Für Entscheidungen in sämtlichen weiteren studienrechtlichen Angelegenheiten, für die gesamte Organisation der Lehre in dem ihr überantworteten Bereich, insbesondere für die Vollständigkeit des Studienangebotes, die Studierbarkeit des Unterrichtsfaches, die Abstimmung mit den anderen Unterrichtsfächern, Spezialisierungen und den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, die Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehre sowie die Anerkennung von in anderen Studien abgelegten Prüfungen sind die gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständigen Organe jener Institution zuständig, der die Mehrzahl der Module jedes Unterrichtsfachs, jeder Spezialisierung sowie der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen gemäß den Curricula der gemeinsam eingerichteten Studien zugeordnet ist (Studienverantwortung).

(3) Auf studienabschließenden Zeugnissen, dem Bescheid sowie allfälligen Urkunden betreffend den akademischen Grad und dem Diploma Supplement sind alle Kooperationspartnerinnen in gleichwertiger Weise darzustellen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Verbunds LehrerInnenbildung WEST, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom

28. Juni 2019, 70. Stück, Nr. 618, tritt am Tag nach der Kundmachung dieses
Mitteilungsblattes außer Kraft.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Veronika Sexl

Rektorin
